

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. August 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-412
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.54.8-11/04-1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-54.8-381

Antragsteller:

ACO Passavant
Gebäudeentwässerung GmbH
Ulsterstraße 3
36269 Philippsthal

Zulassungsgegenstand:

Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse I aus Edelstahl mit
Koaleszenzeinrichtung und Schlammammelraum zur
Freiaufstellung
Coalisor-R

Geltungsdauer bis:

26. Januar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-54.8-381 vom 27. Januar 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

- 1.1 Zulassungsgegenstand sind Abscheider für Leichtflüssigkeiten mit Koaleszenzeinrichtung und Schlammammelraum sowie mit und ohne selbsttätigen Abschluss gemäß Anlage 1. Die Abscheider entsprechen der Abscheiderklasse I gemäß DIN EN 858-1¹. Die Abscheiderbehälter bestehen aus Edelstahl. Sie sind zur Freiaufstellung bestimmt.
- 1.2 Abscheider für Leichtflüssigkeiten mit Koaleszenzeinrichtung können eingesetzt werden:
- a) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser von befestigten Flächen z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen sowie von Parkplätzen und Straßen in Wasserschutzgebieten,
 - b) als Rückhalteeinrichtung für Leichtflüssigkeiten zur Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird, z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen,
 - c) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser), das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen bei industriellen Prozessen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen und der Reinigung ölverschmutzter Bodenflächen (ausgenommen Werkstattböden) anfällt,
 - d) zur Behandlung von Abwasser, das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen bei der maschinellen Fahrzeugreinigung (Teilstrom: Ausschleusung vor der Kreislaufanlage mit anschließender Einleitung), bei der manuellen Reinigung (Fahrzeugaerwäsche, Motorwäsche, Unterbodenwäsche, Chassisreinigung in Waschhallen sowie auf SB- oder betrieblichen Waschplätzen - ausgenommen Reinigung ölverschmutzter Werkstattböden -) und bei der Entwässerung von Flächen zur Annahme, Eingangslagerung, Trockenlegung, Demontage und Verdichtung von Altfahrzeugen anfällt,
 - e) zur Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage einer weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird.
- 1.3 In den Fällen a) bis d) nach Abschnitt 1.2 ist das Ablaufwasser der Abscheider zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.
- Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.
- 1.4 Abscheider, die im Fall d) nach Abschnitt 1.2 eingesetzt werden, sind Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigem Abwasser im Sinne von Teil E Absatz 2 des Anhangs 49 der Abwasserverordnung.
- 1.5 Der in den Fällen c) und d) nach Abschnitt 1.2 wasserrechtlich geforderte Wert für Kohlenwasserstoffe von 20 mg/l gilt als eingehalten.
- 1.6 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.
- 1.7 Die Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss sind ausschließlich für die Anwendung im Fall e) nach Abschnitt 1.2 bestimmt.
- 1.8 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erteilt.

¹ DIN EN 858-1:2002-05

"Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung"



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Koaleszenzabscheider

Die Abscheider wurden gemäß DIN EN 858-1 beurteilt.

Die Abscheider bewirken eine Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft und durch Koaleszenzvorgänge. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit einer Dichte bis zu $0,95 \text{ g/cm}^3$, die im Wasser nicht oder nur gering löslich und unverseifbar sind. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind auch Kraftstoffe mit nicht mehr als 5 % Biodieselbeimischungen. Im Übrigen sind Fette und Öle pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sowie stabile Emulsionen ausgenommen.

Unter den Prüfbedingungen nach DIN EN 858-1 haben die Abscheider eine Kohlenwasserstoffkonzentration im Ablauf von $\leq 5 \text{ mg/l}$ erreicht und sind der Abscheiderklasse I zuzuordnen.

Die Abscheider bewirken zugleich eine Trennung von Schlamm vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft. Der Schlammammelraum ist unterhalb des Abscheideraumes angeordnet. Unter den Prüfbedingungen nach den "Anforderungen an Schlammfänge von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten" – Fassung Oktober 2000 – wurde im Abtrennraum der Abscheider gemäß den Angaben der Anlage 1 eine Abtrennung des Schlammes von $> 80 \%$ erreicht.

Die Abscheiderbehälter der Nenngröße 3 bestehen aus je 2 Behältern, und die Abscheider der Nenngröße 6 und 10 aus je 3 Behältern.

Die Verbindung der Behältern entspricht den Angaben der Anlagen 2 bis 4 und erfüllt die Anforderungen gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.3.2.

Die Abscheider entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 2 bis 4. Die selbsttätige Verschlusseinrichtung ist am Ablauf angeordnet. Der selbsttätige Abschluss entspricht den Angaben der Anlage 5 und erfüllt die Anforderungen gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.5.3.

Die Koaleszenzeinrichtung entspricht den Angaben der Anlage 6.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Abscheider sind werkmäßig herzustellen.

Die Abscheiderbehälter werden aus den Behältern mit der Verbindungsausführung gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 4 im Werk zusammengefügt.

Für die Behältern sind Stahlbleche zu verwenden, die der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.5.1 entsprechen. Im Übrigen müssen die Behälter folgende Merkmale aufweisen:

- Die Behälter sind aus nichtrostendem Stahl X5GNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) oder X6CrNiMoTi17-12-2 (Werkstoffnummer 1.4571) nach DIN EN 10088-2² mit einer Wanddicke von 2 mm herzustellen.

Bei der Ausführung der Schweißnähte der Behälter sind DIN 18800-7³, Abschnitt 7 zu beachten.

Alle anderen Einbauteile sind nach den Angaben des Antragstellers herzustellen und einzubauen.



2 DIN EN 10088-2:1995-08

"Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung"

3 DIN 18800-7:2002-09

"Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation"

2.2.2 Kennzeichnung

Die Abscheider müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Abscheider vom Hersteller gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.6.1 an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1
- Abscheiderklasse I
- Nenngröße
- Volumen des Abscheiders in l oder m³
- Volumen des Schlammammelraumes in l oder m³
- Speichermenge an Leichtflüssigkeit in l
- Schichtdicke der maximalen Speichermenge in mm
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abscheider mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:
Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204⁴ durch die Lieferer nachzuweisen und die Lieferpapiere bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.
Die Stahlbleche müssen entsprechend den Bestimmungen der technischen Regel nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.5.1 mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen wesentlichen Merkmale nach Abschnitt 2.2.1 enthalten.
- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Abscheider durchzuführen sind:
 - Maße
Die in den Anlagen 2 bis 4 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Abscheider pro Nenngröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.



4

DIN EN 10204:1995-08

"Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen"

Sofern nach den einschlägigen DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben sind, gilt:

für Bauteilmaße:	Genauigkeitsgrad B nach DIN EN ISO 13920 ⁵
für Gefälle und Geruchverschlusshöhe:	+10 mm (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)
für übrige Funktionsmaße:	± 1,5 % (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)

• **Wasserdichtheit**

Die Wasserdichtheit der Abscheider ist mindestens 1 x täglich an einem Abscheider aus der laufenden Produktion durch Füllen des Abscheiders mit Wasser bis zur Oberkante des Abscheiderbehälters und Belassen dieses Zustandes über einen Zeitraum von 20 Minuten zu prüfen. Visuell dürfen keine Leckagen festgestellt werden. Statistisch sind alle Nenngrößen zu berücksichtigen.

- **Prüfung der selbsttätigen Abschlüsse:**

Mindestens 1 x vierteljährlich ist ein selbsttätiger Abschluss auf Funktionsfähigkeit und auf Dichtheit gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.2 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

3.1 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheider ist DIN EN 858-2⁶, Abschnitt 4.3 anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Das Volumen des Schlammfanges der Abscheider entsprechend den Angaben der Anlage 1 muss mindestens 50 % des geforderten Schlammfanges nach DIN EN 858-2, Abschnitt 4.4 in Verbindung mit DIN 1999-100⁷, Abschnitt 13.1 aufweisen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist dem Abscheider ein weiterer Schlammfang vorzuschalten.

5	DIN EN ISO 13920:1996-11	"Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen; Längen und Winkelmaße, Form und Lage"
6	DIN EN 858-2: 2003-10	"Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung"
7	DIN 1999-100: 2003-10	"Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2"



- 3.3 Die Speichermenge der Abscheider mit bzw. ohne selbsttätigen Abschluss, bezogen auf eine Dichte der Leichtflüssigkeit von $0,85 \text{ g/cm}^3$, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

NS	Abscheider mit selbsttätigem Abschluss Speichermenge 	Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss Speichermenge
3	163	165
6	160	171
10	798	821

- 3.4 Bei der Verwendung der Abscheider als Rückhalteeinrichtung gemäß Abschnitt 1.2 b), kann das Speichervolumen des Abscheiders als Rückhaltevolumen unter Beachtung der Entsorgungsbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.3, Absatz 3 berücksichtigt werden. Die Abscheider sind nicht geeignet zur Verwendung als Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem, wenn diese im Falle einer Leckage mit Aufstau in der Abscheideranlage und Rückstau von Leichtflüssigkeiten (Kraftstoffen) betrieben werden. Die Anforderungen des Landesrechts bezüglich der mindestens erforderlichen Rückhaltevolumen sind einzuhalten.

4 Bestimmungen für den Einbau

- 4.1 Für den Einbau gilt DIN EN 858-2, Abschnitt 5, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Die Abscheider sind so aufzustellen, dass Leichtflüssigkeiten nicht durch Aufstau in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können, z. B. durch Aufstellen in einer Wanne oder den Einbau einer Einrichtung zum Feststellen der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit und eine automatische Warneinrichtung, die spätestens Alarm gibt, sobald 4/5 der maximalen Speichermenge an Leichtflüssigkeiten im Abscheider erreicht ist.
- 4.3 Bei Abscheidern mit selbsttätigem Abschluss müssen die selbsttätigen Abschlüsse so tarieren, dass sie bei Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als $0,85 \text{ g/cm}^3$ sicher schließen; wo mit Leichtflüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, müssen die selbsttätigen Abschlüsse jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte tarieren.
- 4.4 Abscheidern ohne selbsttätigen Abschluss sind gemäß Abschnitt 1.2 e) weitergehende Abwasserbehandlungsanlagen nachzuschalten.
- 4.5 Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage gemäß Abschnitt 5.3.4 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 858-2, Abschnitt 6 in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 14 und die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

Jedem Abscheider ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen sowie Angaben zu Möglichkeiten und Grenzen der Reparatur der Beschichtung enthalten muss.

Die Wartungsanleitung für die Koaleszenzeinrichtung muss inhaltlich mindestens den Angaben der Anlage 6 entsprechen.



- 5.1.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

- 5.1.3 Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

5.2 Betriebsbedingungen

- 5.2.1 In den Abscheider dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Leichtflüssigkeiten gemäß Abschnitt 2.1 verunreinigt sind. Wenn gemeinsam mit den Leichtflüssigkeiten andere Stoffe in den Abscheider eingeleitet werden, dürfen diese die Funktionsfähigkeit des Abscheiders und die Beständigkeit der verwendeten Materialien nicht beeinträchtigen. Stabile Emulsionen dürfen ebenfalls nicht in die Abscheider eingeleitet werden.

Bei der Reinigung överschmutzter Oberflächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen in der Regel nicht zu erwarten, wenn an den Abwasseranfallstellen

- bei Reinigungsprozessen der Waschwasserdruck nicht über 6 MPA (60 bar) liegt (Geräteeinstellung),
- bei Reinigungsprozessen die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegt (Geräteeinstellung),
- die eingesetzten Reinigungsmittel abscheidefreundlich sind (d.h. sie bilden nur temporär stabile Emulsionen),
- nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden.

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn dies nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig ist.

- 5.2.2 Das zu behandelnde Abwasser darf keine organischen Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindesten 80 % entsprechend Nr. 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung nicht erreichen, sowie keine organisch gebundene Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

5.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

Im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlage sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 5.3.1 Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich durch einen Sachkundigen⁸ durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:



⁸

Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vorurteilweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsv Verbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammammelraum,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten),
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

5.3.2 Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit (wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist) und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht (falls vorhanden),

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser bzw. zur
- Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten,

können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

5.3.3 Entsorgung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn der Schlammammelraum gefüllt ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. mit Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbedingungen entspricht.



5.3.4 Überprüfung (Generalinspektion)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen⁹ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde,
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage (Warnanlage),
- baulicher Zustand der Abscheideranlage
- Dichtheit der Abscheideranlage (Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 15),
- Zustand der Innenwandflächen, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden),
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.),
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall,

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

5.3.5 Reparaturen

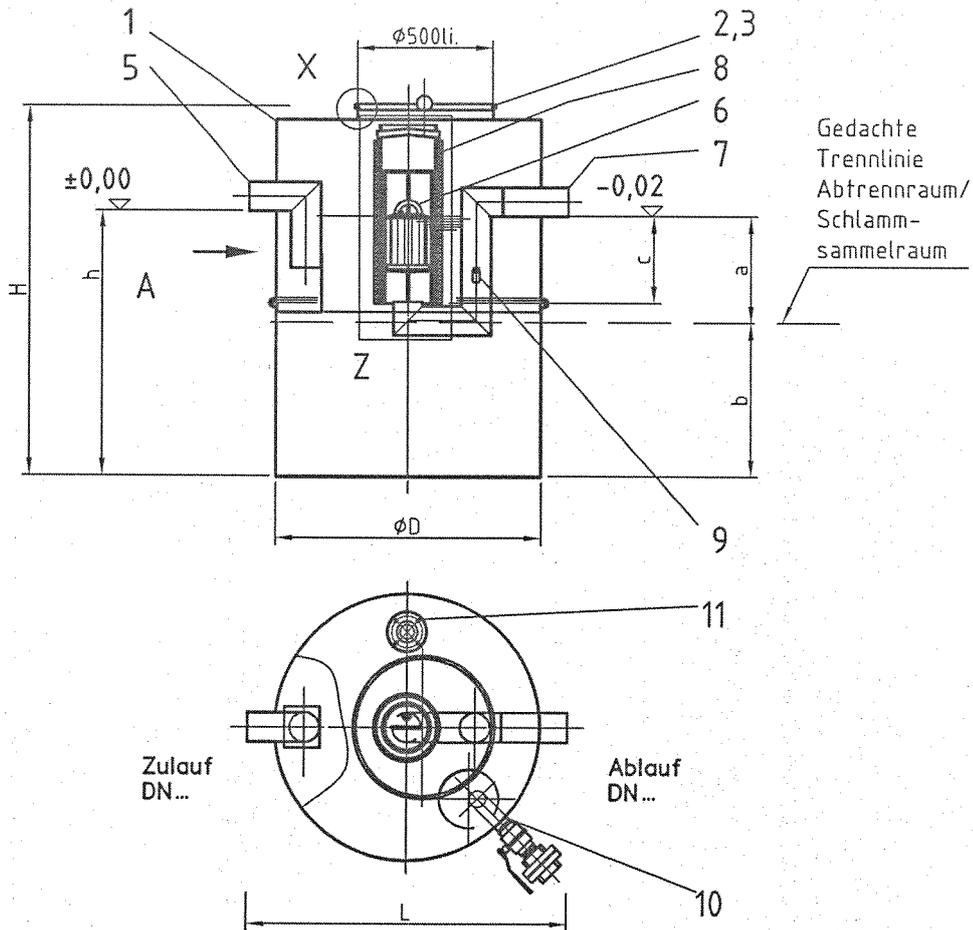
Reparaturen sind entsprechend den Herstellerangaben durch fachkundige Personen, die über die notwendige Qualifikation für die jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen, durchzuführen.

Herold



⁹ Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.



NG	Typ	Schlamm-sammelraum	Ölspeicher-menge	DN	ϕD	H	h	a	b	c	L
3	600	448 l	163 l	100	1000	1368	980	389	571	320	1180
6	1200	617 l	160 l	150	1000	1745	1325	520	785	305	1180
10	2500	1250 l	798 l	150	1750	1526	1090	550	520	405	1950

Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Gehäuse	1.4301 od. 1.4571, Mantel 2mm, Boden u. Deckel 3mm
2	Deckel, lose aufgelegt	1.4301 od. 1.4571, 2mm
3	Dichtung	NBR
4	Spannring	1.4301 od. 1.4571, 3mm
5	Abscheidereinflaß	1.4301 od. 1.4571, 2mm
6	Schwimmer	1.4301 od. 1.4571 oder Kunststoff
7	Abscheiderauslaß	1.4301 od. 1.4571, 2mm
8	Koaleszenzeinrichtung	PE-HD Stützkorb, Drahtgestrick aus PP/1.4301
9	Anschluß für Probe-nahmeverrichtung	1.4301 od. 1.4571
10	Ölabsaugvorrichtung Schlamm/	1.4301 od. 1.4571
11	Gesamtabsaugvorrichtung	1.4301 od. 1.4571
12	Storz-Kupplung	AlMgSi
13	Typenschild	

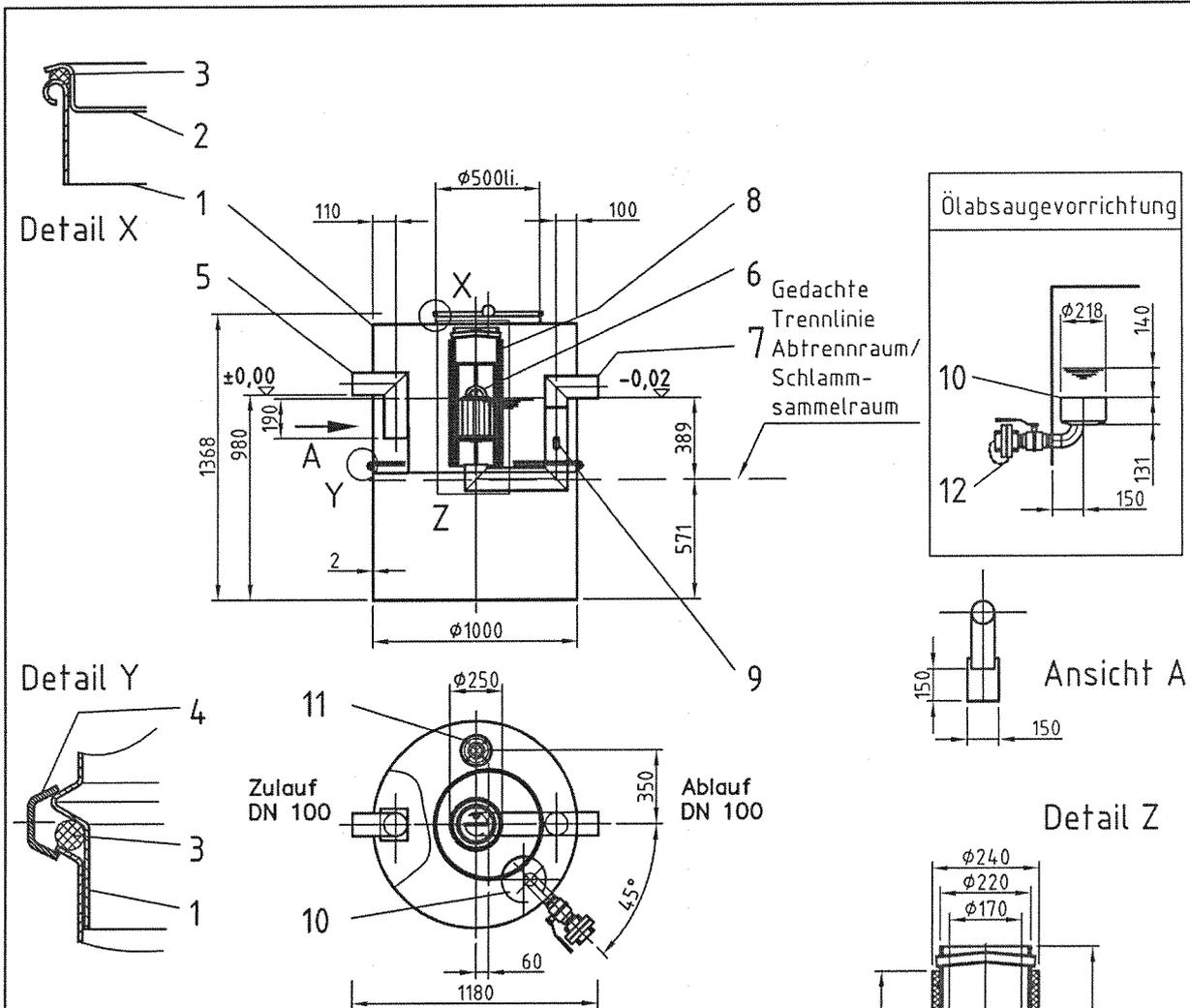


ACO passavant
GmbH
Ulsterstraße 3
36267 Philippsthal

Coalisor-R
Koaleszenzabscheider
aus Edelstahl
nach DIN EN 858 Kl. I

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-54.8-381
vom 22. August 2005

Gez.: 09.02.2004 - K. Braun Geprüft: Geändert: Index:



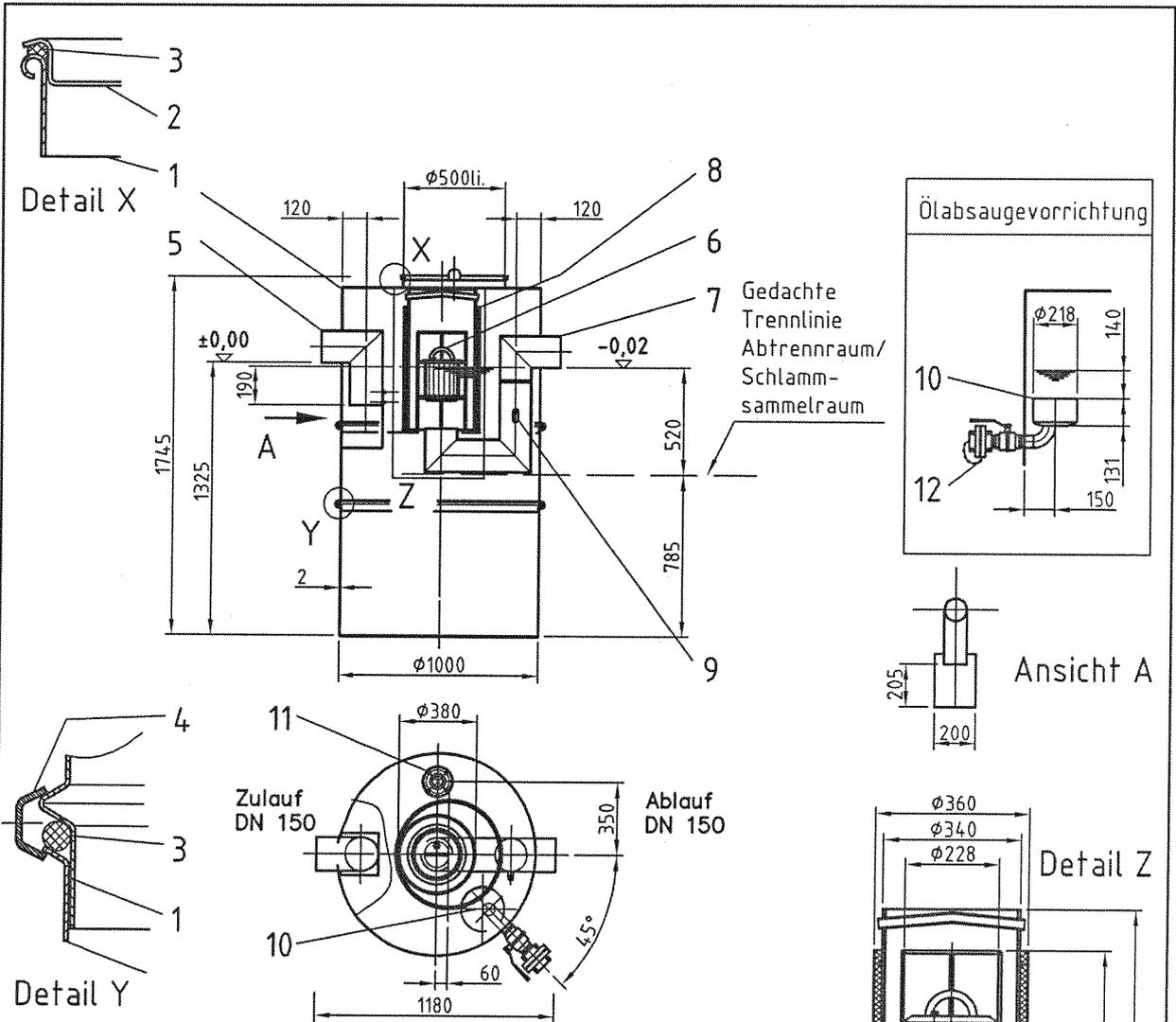
Anschlüsse nach
DIN EN 877 u. DIN 19522 DN100 – aussen- \varnothing 110 \pm 2

Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Gehäuse	1.4.301 od. 1.4.571, Mantel 2mm, Boden und Deckel 3mm
2	Deckel, lose aufgelegt	1.4.301 od. 1.4.571, 2mm
3	Dichtung	NBR
4	Spannring	1.4.301 od. 1.4.571, 3mm
5	Abscheidereintlauf	1.4.301 od. 1.4.571, 2mm
6	Schwimmer	1.4.301 od. 1.4.571 oder Kunststoff
7	Abscheiderauslauf	1.4.301 od. 1.4.571, 2mm
8	Koaleszenzeinrichtung	PE-HD Stützkorb, Drahtgestrick aus PP/1.4.301
9	Anschluß für Probe- nahmevorrichtung	1.4.301 od. 1.4.571
10	Ölabsaugevorrichtung Schlamm/	1.4.301 od. 1.4.571
11	Gesamtabsaugevorrichtung	1.4.301 od. 1.4.571
12	Storz-Kupplung	AlMgSi
13	Typenschild	



<p>ACO passavant GmbH Ulsterstraße 3 36267 Philipsthal</p>	<p>COALISATOR-R NG 3/600 Koaleszenzabscheider aus Edelstahl nach DIN EN 858 Kl. I</p>	<p>Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-54.8-381 vom 22. August 2005</p>
---	---	--

Gez.: 09.02.2004 – K. Braun Geprüft: Geändert: Index:



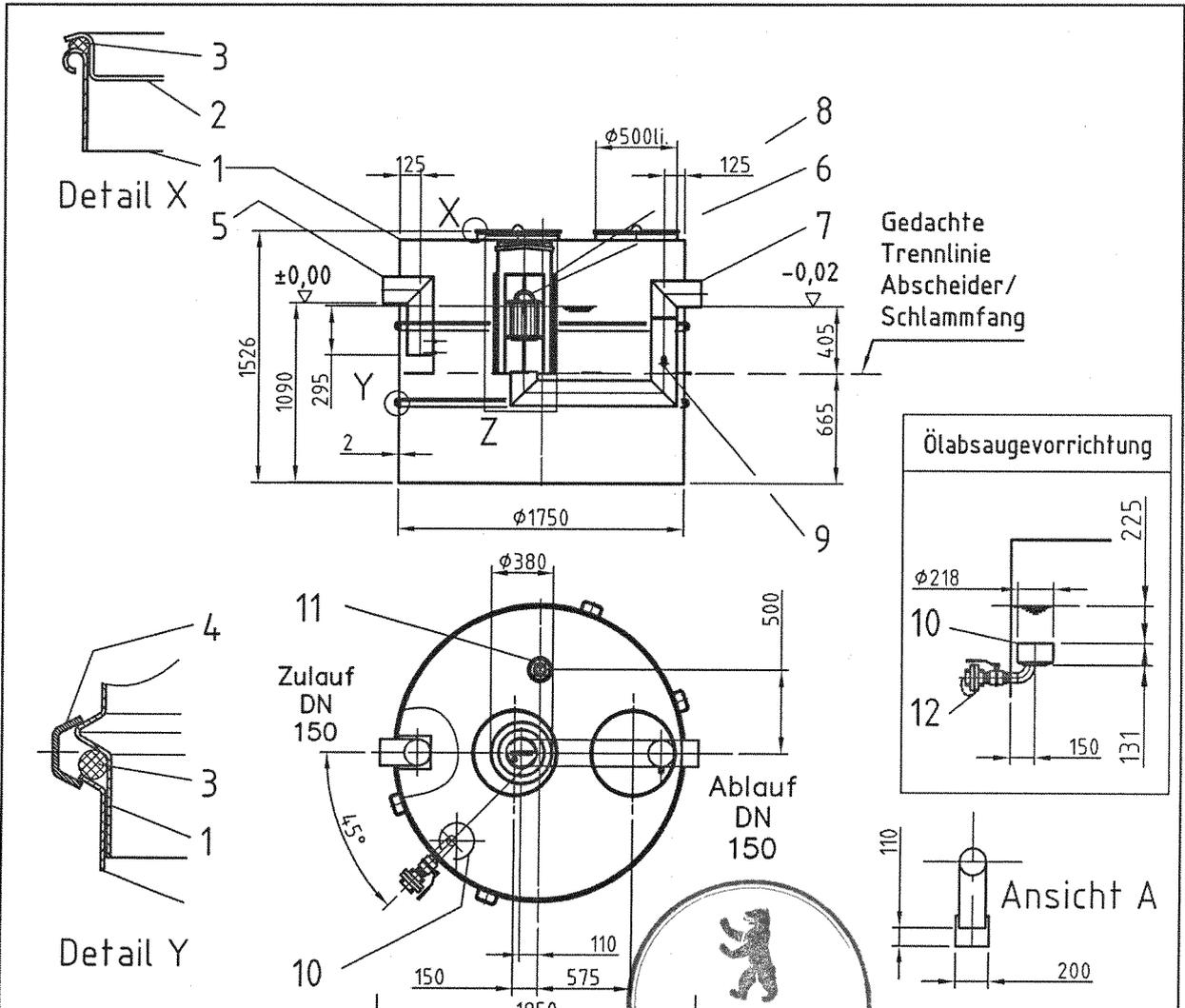
Anschlüsse nach Werkstoff
 DIN EN 877 u. DIN 19522 DN100 - aussen- $\phi 110^{+2}$

Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Gehäuse	1.4301 od. 1.4571, Mantel 2mm, Boden und Deckel 3mm
2	Deckel, lose aufgelegt	1.4301 od. 1.4571, 2mm
3	Dichtung	NBR
4	Spannring	1.4301 od. 1.4571, 3mm
5	Abscheidereinflauf	1.4301 od. 1.4571, 2mm
6	Schwimmer	1.4301 od. 1.4571 oder Kunststoff
7	Abscheiderauslauf	1.4301 od. 1.4571, 2mm
8	Koaleszenzeinrichtung	PE-HD Stützkorb, Drahtgestrick aus PP/1.4301
9	Anschluß für Probe- nahmevorrichtung	1.4301 od. 1.4571
10	Ölabsaugvorrichtung Schlamm/	1.4301 od. 1.4571
11	Gesamtabsaugvorrichtung	1.4301 od. 1.4571
12	Storz-Kupplung	AlMgSi
13	Typenschild	



<p>ACO passavant GmbH Ulsterstraße 3 36267 Philippsthal</p>	<p>COALISATOR-R NG 6/1200 Koaleszenzabscheider aus Edelstahl nach DIN EN 858 Kl. I</p>	<p>Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-54.8-381 vom 22. August 2005</p>
---	--	---

Gez.: 09.02.2004 - K. Braun Geprüft: Geändert: Index:



Anschlüsse nach
DIN EN 877 u. DIN 19522 DN150 - aussen- $\phi 160 \pm 2$

Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Gehäuse	1.4301 od. 1.4571, Mantel 2mm, Boden und Deckel 3mm
2	Deckel, lose aufgelegt	1.4301 od. 1.4571, 2mm
3	Dichtung	NBR
4	Spannring	1.4301 od. 1.4571, 3mm
5	Abscheidereinlauf	1.4301 od. 1.4571, 2mm
6	Schwimmer	1.4301 od. 1.4571 oder Kunststoff
7	Abscheiderauslauf	1.4301 od. 1.4571, 2mm
8	Koaleszenzeinrichtung	PE-HD Stützkorb, Drahtgestrick aus PP/1.4301
9	Anschluß für Probe- nahmeverrichtung	1.4301 od. 1.4571
10	Ölabsaugevorrichtung Schlamm/	1.4301 od. 1.4571
11	Gesamtabsaugevorrichtung	1.4301 od. 1.4571
12	Storz-Kupplung	AlMgSi
13	Typenschild	

ACO passavant
GmbH
Ulsterstraße 3
36267 Philipsthal

COALISATOR-R NG 10/2500
Koaleszenzabscheider aus Edelstahl
nach DIN EN 858 Kl. I

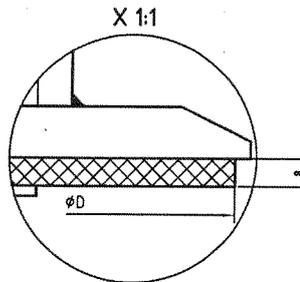
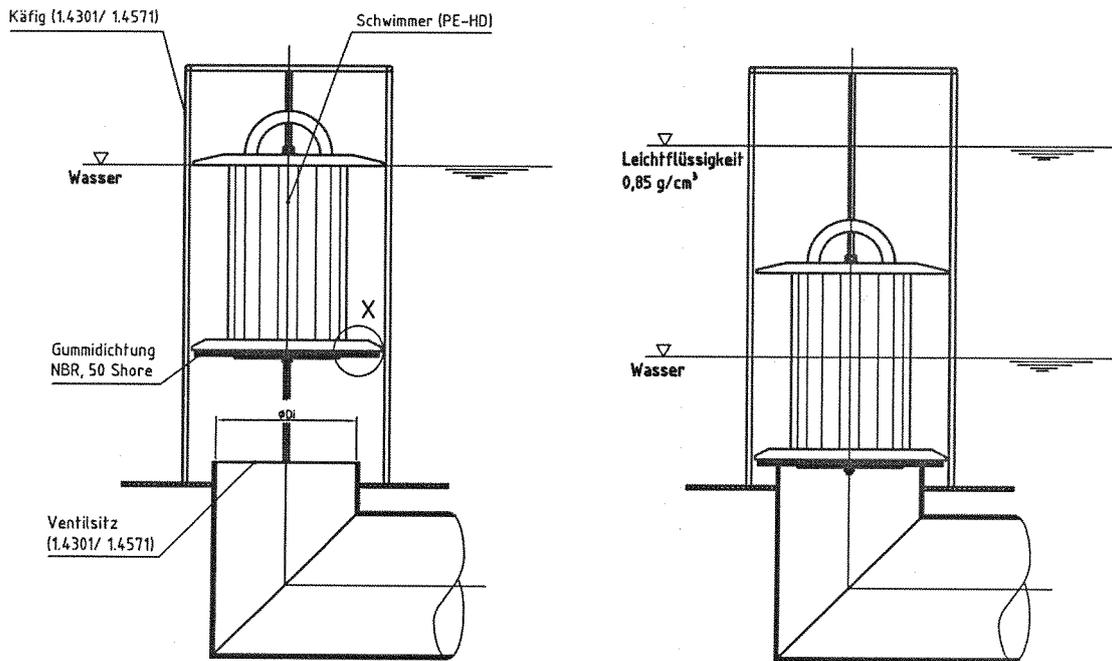
Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-54.8-381
vom 22. August 2005

Gez.: 09.02.2004 - K. Braun

Geprüft:

Geändert:

Index:



NG	DN	ø D	ø Di
3	100	150	105
6 - 10	150	200	154
15	200	265	204



ACO passavant
GmbH
Ulsterstraße 3
36267 Philippsthal

Selbsttätiger Abschluß
Koaleszenzabscheider
NG3 - 15, DN100 - DN200
nach DIN EN 858

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. *Z-54.8-381*
vom *22. August 2005*

Gez.: 21.09.2004 - K. Braun

Geprüft:

Geändert:

Index:

1. Beschreibung und Konstruktion der Koaleszenzeinrichtung

Die Koaleszenzeinrichtung besteht aus einem zylindrischen Koaleszenzelement, das zentrisch um den Schwimmerkäfig herum angeordnet ist. Es besteht aus einem Stützkorb aus Edelstahl oder PE-HD und einer Lage Koaleszenzmatte aus Kombinationsdrahtgestrick (Edelstahl und Poypropylen), das auf den Stützkorb gewickelt und mit einem Klettverschluß sowie Spannbändern gesichert ist.

Zur Reinigung wird das Koaleszenzelement herausgehoben und an geeigneter Stelle ausgewaschen. Bei hartnäckigen Verschmutzungen kann das Koaleszenzmaterial, nach vorherigem Entfernen der Spannbänder, auch vom Stützkorb gelöst und separat gereinigt werden.

2. Komplettreinigung

- 2.1 Probenahmerohr
 - Schieber schließen (soweit vorhanden)
 - Probenahmemulde reinigen
- 2.2 Schlammfang
 - Inhalt absaugen/ entleeren, Sinkstoffe sorgfältig entnehmen
 - Schlammfang reinigen
 - Entsorgung des Inhaltes ordnungsgemäß und den Vorschriften entsprechend
- 2.3 Koaleszenzelement
 - herausnehmen und wie oben beschrieben reinigen
 - auf Beschädigungen kontrollieren und ggf. austauschen
- 2.4 Schwimmer
 - aus dem Führungskäfig herausnehmen
 - Verunreinigungen und Ablagerungen schonend, aber gründlich entfernen
 - auf Beschädigungen und dichtheit achten und ggf. austauschen
- 2.5 Abscheider
 - Inhalt absaugen, entleeren
 - Entsorgung des Inhaltes ordnungsgemäß und den Vorschriften entsprechend
 - Ventilsitz kontrollieren und reinigen
 - Abscheider reinigen

3. Wiederinbetriebnahme

- Schieber am Probenahmerohr öffnen (soweit vorhanden)
- Schlammfang und Abscheider bis zum Überlauf füllen
- Schwimmer in Käfig einsetzen und auf freie Schwimmerlage achten
- Koaleszenzelement einsetzen
- Deckel auflegen



<p>ACO passavant GmbH Ulsterstraße 3 36267 Philippsthal</p>	<p>Coalisator-R Koaleszenzabscheider aus Edelstahl nach DIN EN 858</p>	<p>Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. <i>2-54.8-381</i> vom <i>22. August 2005</i></p>	
<p>Gez.: 21.07.2004 - K. Braun</p>	<p>Geprüft:</p>	<p>Geändert:</p>	<p>Index:</p>